

**Magistrat der Stadt Wiener Neustadt**  
Geschäftsbereich III (Behördenverwaltung)  
Gruppe III/2 – Gewerbe- und Anlagenrecht



Datum: 29.08.2022

Zahl: WN/55652/UW-MR/6, WN/55652/UW-NL/4,  
WN/55652/UW-WA-WB/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Krispel/Rei  
DW: 151 Fax: 149

E-Mail: anlagenrecht@wiener-neustadt.at

Bezug: ---

Betreff: **koordinierte mündliche Verhandlung**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

**Gegenstand der Verhandlung ist das Ansuchen der Firma Pehofer GmbH., Wienerstraße 129, 2620 Neunkirchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die Erweiterung der genehmigten Abbaufelder Pehofer I bis Pehofer III um das Abbaufeld Pehofer IV auf dem Grundstück Nr. 1978/5, KG Wiener Neustadt. Die bestehenden Abbaufelder Pehofer I bis Pehofer III umfassen eine Fläche von 124.927 m<sup>2</sup>. Für das Abbaufeld Pehofer IV ist die Beanspruchung einer Fläche von 24.981 m<sup>2</sup> geplant (Gesamtfläche 149.908 m<sup>2</sup>).**

#### **Ort**

2751 Wiener Neustadt - Steinabrückl, Gasthaus Kozel, Blätterstraße 22

#### **Datum**

12. Oktober 2022

#### **Zeit**

09.00 Uhr

**Beteiligte** können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhändler/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/Ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Einreichunterlagen</b>		
<b>Ort</b> Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wr. Neustadt, Neuklosterplatz 1		
<b>Datum</b> 30.08.2022 – 11.10.2022	<b>Zeit</b> Mo.-Fr. von 08.00-12.00 Uhr sowie Di. von 13.00-16.00 Uhr.	<b>Stock/Zimmer Nr.</b> 4. Stock, Zi. Nr. 411

Abgesehen von der persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Stadt Wr. Neustadt (<http://www.wiener-neustadt.gv.at>)
- durch Verlautbarung in der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Bezirksblätter Wiener Neustadt“
- durch Verlautbarung an der Amtstafel in der Gemeinde Theresienfeld

kundgemacht.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

<b>Ort</b>		
Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wr. Neustadt, Neuklosterplatz 1		
<b>Datum</b> 30.08.2022 – 11.10.2022	<b>Zeit</b> Mo.-Fr. von 08.00-12.00 Uhr sowie Di. von 13.00-16.00 Uhr.	<b>Stock/Zimmer Nr.</b> 4. Stock, Zi. Nr. 411

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Der Bürgermeister:

i.A. Die Geschäftsbereichsleiterin:

i.A.

Mag. Kohlhauser